



1. Juli 2005

Merkpunkte für den ABC-Schutz in der Landwirtschaft

Massnahmen
im landwirtschaftlichen
Betrieb bei ABC-Ereignissen

Grundsätze
und Merkmale für

- die Schadenminderung bei Nutztieren und
- den Umgang mit Agrarerzeugnissen

bei ABC-Ereignissen, bei denen vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung angeordnet werden

Grundsätze

- Der Personenschutz hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen.
- Die über Radio und andere Medien verbreiteten konkreten Anweisungen der Behörden zum Ereignis haben Vorrang vor den Angaben in diesem Merkblatt.

Ziel der Merkpunkte

Diese Merkpunkte sollen den in der Landwirtschaft Tätigen zeigen, welche **betrieblichen** Massnahmen sie zum Schutz von

- Nutztieren
- Futtermitteln
- anderen landwirtschaftlichen Produkten und
- Material

bei atomaren, biologischen oder chemischen Ereignissen **selber** durchführen können und welche Vorbereitungen dafür notwendig sind.

Grundlagen und Voraussetzungen

Diese Merkpunkte sind aufgebaut bzw. abgestimmt auf folgende im Telefonbuch enthaltene Merkblätter:

- Alarmierung der Bevölkerung,
- Verhalten bei Gefährdung.

Zur Verwirklichung der Schutzmassnahmen sind notwendig:

- die persönliche Aus- und Weiterbildung durch Fachkräfte,
- die sachliche Beurteilung jedes Betriebes im Hinblick auf Gefährdung und Schutzmöglichkeiten.

Welche vorsorglichen Massnahmen können BEREITS HEUTE getroffen werden?

- 1.1 Merkpunkte für den ABC-Schutz in der Landwirtschaft und Informationen der Behörden (Landwirtschaft und Veterinärwesen) lesen.
- 1.2 Betrieb im Hinblick auf eine ABC-Gefährdung anhand des Beurteilungsdokumentes (erhältlich bei den für den Bevölkerungsschutz zuständigen Stellen des Kantons), evtl. unter Beizug von Fachkräften, beurteilen.
- 1.3 Material zur Erhöhung des ABC-Schutzes gemäss Beurteilungsdokument bereithalten.
- 1.4 Wasserzufuhr überprüfen und gegebenenfalls anpassen.
- 1.5 Futtermaterial für ca. 10 Tage bereithalten.
- 1.6 Batterien für Radio in Reserve halten.
- 1.7 Weitere Hinweise der Behörden beachten (z.B. für Betriebe in der Nähe von Risikoanlagen).

Was ist zu tun, wenn für die landwirtschaftlichen Betriebe Vorbereitungen für den Schutz bei erhöhter Radioaktivität angeordnet werden?

In der Regel wird über Radio bekannt gegeben, wie lange sich die Bevölkerung noch im Freien aufhalten kann. In dieser Zeitspanne sind die folgenden Massnahmen in der nachstehenden Reihenfolge so schnell wie möglich zu erledigen:

- 2.1 Nutztiere unter Dach bringen und versorgen.
- 2.2 Bereitstehendes Futter einbringen und Futtervorräte vergrössern.
- 2.3 Wasseranschluss im Stall sicherstellen (allenfalls Schlauchleitung einrichten).
- 2.4 Zisternen staubdicht abdecken bzw. verschliessen und soweit möglich auffüllen; Zuleitungen abhängen, wenn diese ungeschützt sind (z.B. Regenrinnen).
- 2.5 Die für die Betriebsabläufe erforderlichen Öffnungen und Zugänge so vorbereiten, dass sie kurzfristig staubdicht verschlossen bzw. abgedeckt werden können.
- 2.6 Nicht benötigte Öffnungen des Stalles möglichst mit massivem Material schliessen.
- 2.7 Geräte und Maschinen unter Dach bringen.
- 2.8 Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden befolgen.

**Was ist zu tun, wenn für die Bevölkerung
Schutzmassnahmen bei erhöhter Radioaktivität
angeordnet werden?**

- 3.1 Stallfenster und Stalltüren schliessen.
- 3.2 Stalllüftung soweit wie möglich drosseln.
- 3.3 Heubelüftung auf das Notwendigste reduzieren.
- 3.4 Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden befolgen.

Was ist zu tun, wenn bei erhöhter Radioaktivität für die Bevölkerung das zeitlich beschränkte Verlassen des Hauses, des Kellers oder des Schutzraumes gestattet wird?

- 4.1 Tiere im Stall tränken, füttern und melken.
- 4.2 Aktuelle Anweisungen der Behörden befolgen.
- 4.3 Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden befolgen.

Was ist zu tun bei B-Bedrohung?

- 5.1 Keine betriebsfremden Personen auf dem Betrieb dulden.
- 5.2 Kontakte mit Tieren anderer Betriebe meiden.
- 5.3 Futtermittelvorräte schützen.
- 5.4 Zugekaufte Tiere während mindestens zwei Wochen abgesondert halten.
- 5.5 Alle Tiere gut beobachten und besondere Feststellungen dem Tierarzt melden.
- 5.6 Besondere Feststellungen bei Obst, Gemüse und Feldfrüchten der zuständigen Behörde melden.
- 5.7 Weitere Anweisungen der Behörden befolgen.

Was ist zu tun, wenn GIFTIGE STOFFE freigesetzt wurden?

- 6.1 Aktuelle Anweisungen der Behörden oder der Einsatzleitung befolgen.
- 6.2 Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden befolgen.

Impressum

Diese Merkpunkte wurden erarbeitet durch

- das Bundesamt für Landwirtschaft,
- das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,
- das Bundesamt für Veterinärwesen,
- die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz und
- kantonale Bevölkerungsschutz-Sachverständige.

Die Merkpunkte berücksichtigen die Vorgaben des Bevölkerungsschutzes ab 2004.

Diese Merkpunkte 2005 ersetzen die Merkpunkte von 1995.

Herausgeber: Bundesamt für Landwirtschaft

Vertrieb: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bestellnummer Nr. 730.951 d